

Bescheid

I. Spruch

Die von der **BELAGRO MEDIEN UND HANDEL GmbH** (FN 269882 k beim Handelsgericht Wien), Herbeckstraße 5, 1180 Wien, Inhaberin der mit Bescheiden der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 17.02.2006, KOA 2.100/06-004 (Volksmusik-TV), und vom 17.07.2006, KOA 2.100/06-037 (Lifestyle-TV), beantragten Änderungen der erteilten Zulassungen zur Veranstaltung von Rundfunk über Satellit auf Änderung der Programme dahingehend, dass

- die tägliche Programmdauer des Programms Volksmusik-TV 12 Stunden beträgt und das Programm in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr verschlüsselt ausgestrahlt wird, und weiters, dass
- das Programm Lifestyle-TV in Auto-Moto-TV umbenannt wird und täglich von 18:00 bis 06:00 Uhr verschlüsselt über den Satelliten ASTRA 23,5° Ost, Transponder B1, ausgestrahlt wird,

werden gemäß § 6 Privatfernsehgesetz (PrTV-G) BGBI I Nr. 84/2001 idF BGBI. Nr. I 66/2006, genehmigt.

II. Begründung

Mit Schreiben vom 08.12.2006 hat die **BELAGRO MEDIEN UND HANDEL GmbH** der KommAustria die Aufnahme des Sendebetriebs der Programme Volksmusik-TV und Lifestyle-TV zum 02.01.2007 und Änderungen dieser Programme angezeigt.

Gemäß § 6 PrTV-G hat der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen sowie die Verbreitung des Programms über andere Satelliten der KommAustria im Vorhinein anzugeben. Die Änderungen müssen von der KommAustria genehmigt werden.

Da dem Antrag vollinhaltlich Rechnung getragen wurde und nicht über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abgesprochen werden musste, kann eine weitere Bescheidbegründung gemäß § 58 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) entfallen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBI. I Nr. 44/2006 eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs. 1 Gebührengesetz 1957 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 05.01.2007

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter